



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An  
alle Mittelschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.4-IV.2 - BS7610.0/61/

München, 02.09.2024  
Telefon: 089 2186 2536  
Name: Frau Schmedemann

**Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Mittelschulordnung (MSO) zum Schuljahr 2024/2025 und weitere aktuelle Themen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

vor Beginn des Unterrichts im Schuljahr 2024/2025 informieren wir Sie zu Rechtsänderungen und weiteren aktuellen Themen.

**1. Änderung von BayEUG und BaySchO**

Zum Schuljahr 2024/2025 wurden das BayEUG ([GVBl. 2024 S. 263 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)) als auch die BaySchO sowie diverse andere Schulordnungen/Verordnungen geändert (vgl. [GVBl. 2024 S. 281 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)).

Hervorzuheben sind die Änderungen bei den schulischen Angeboten zur Erstintegration. Dazu wurde ein neuer Teil 9 und in diesem ein neuer § 47 in die BaySchO aufgenommen, welcher die Regelungen zur

Einrichtung der schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Schularten Mittelschule, Wirtschaftsschule, Realschule und Gymnasium trifft. Der Unterricht in diesen Klassen erfolgt grundsätzlich gemäß der in der neuen Anlage 3 der BaySchO festgelegten Stundentafel.

Zur Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler wird auf das Rahmenkonzept „Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien ab dem Schuljahr 2024/2025“ und weitere Informationen auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([Integration | Unterstützung | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](#)) verwiesen sowie auf die bereits erfolgten Informationen mit KMS vom 23.02.2024, Az. SF-BS4400.10/335/2, vom 03.04.2024, Az. SF-BS4400.10/335/3, und vom 03.05.2024, Az. SF-BS4400.10/335/8.

Zu den Änderungen der BaySchO in Bezug auf die Bewertung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit siehe die folgenden Ausführungen unter Punkt 2.a).

## 2. Änderung der MSO

Zum Schuljahr 2024/2025 wurde auch die Mittelschulordnung (MSO) geändert:

### a) Änderungen in Bezug auf die Bewertung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2023 waren – wie bereits mit Schreiben vom 05.02.2024, Az. III.4-BS7610.0/56/2, angekündigt – Anpassungen in der MSO in diesem Bereich zum 1. August 2024<sup>1</sup> erforderlich, um auch künftig für einen abgestimmten Rahmen für den Umgang mit Ausdrucks-,

---

<sup>1</sup> vgl. hierzu auch GVBl. S. 281, abrufbar unter: [GVBl. 2024 S. 281 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Grammatik- oder Rechtschreibfehlern zu sorgen. Ausgangspunkt der entsprechenden Regelung ist – wie bisher auch – die hohe Bedeutung der schriftsprachlichen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler in Bayern:

(1) Nach der Neufassung des § 13 Abs. 1 Satz 2 MSO sind bei

**schriftlichen Arbeiten**

- **in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Englisch Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit (z. B. Rechtschreibung, Syntax, Grammatik) und**
- **in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel**

**zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten;** ob dies erfolgt, liegt demnach nicht im Ermessen der einzelnen Lehrkraft. Die einzelne Lehrkraft entscheidet jedoch weiterhin innerhalb ihres fachlich-pädagogischen Bewertungsspielraums, **wie, in welcher Form und in welchem Umfang** Verstöße zu gewichten sind und **ob diese ggf. so schwer wiegen**, dass sich daraus im Rahmen der Gesamtwürdigung der Schülerleistung auch Auswirkungen auf die konkrete Bepunktung bzw. Benotung ergeben.

Für die **Abschlussprüfungen** bzw. die besondere Leistungsfeststellung wurden entsprechende Regelungen in den §§ 21 Abs. 3 Satz 5, 22 Abs. 2 Satz 4, 25 Abs. 2 Satz 4 MSO aufgenommen. Entsprechende Anpassungen bei der Bewertung von Rechtschreibleistungen in Abschlussprüfungen wurden bereits für den Prüfungsdurchgang 2024 vorgenommen und mit KMS vom 12.04.2024, Az. III.2-BS7501.2024/24/1, kommuniziert.

Bitte informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen entsprechend. Eine Abstimmung innerhalb des Kollegiums ist im Sinne vergleichbarer Anforderungen zu empfehlen.

**Bei Schülerinnen und Schülern**, denen wegen einer Hörschädigung oder einer **Rechtschreibstörung** diesbezüglich **Notenschutz** **gewährt wird, werden künftig wieder entsprechende Zeugnisbe-**  
**merkungen aufgenommen.**



- (2) Die bisher als Maßnahme des Notenschutzes bei Rechtschreibstörung mögliche stärkere Gewichtung von mündlichen Leistungen im Vergleich zu schriftlichen Leistungen (in Abweichung von den Regelungen der Schulordnung; bisher § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO) entfällt. Erhalten bleibt als Maßnahme des Nachteilsausgleichs (und somit ohne Zeugnisbemerkung) eine individuelle Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Arbeitsformen, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO).

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsrechte sind bitte entsprechend zu informieren.

Die Anpassung des Handbuchs des ISB - „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz“ erfolgt zeitnah zu Unterrichtsbeginn und wird auf der Website des ISB<sup>2</sup> abrufbar sein. Darin werden auch Formulierungshilfen für die Zeugnisbemerkung im Falle eines Notenschutzes enthalten sein.

b) Folgeänderung bei den Deutschklassen der Mittelschule

Als Folgeänderung zur Einführung der schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 wurde § 10 Abs. 1 MSO zum Schuljahr 2024/2025 angepasst und damit festgelegt, dass für die schulische Erstintegration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Deutschkenntnissen, die altersmäßig den Jahrgangsstufen 7 bis 9 zuzuordnen sind, auch weiterhin Deutschklassen der Mittelschule eingerichtet werden. Entsprechend wurde die Anlage 2 der MSO angepasst, die die Stundentafel für die Deutschklassen enthält.

Auf die Information zu diesen Änderungen mit Schreiben vom 03.04.2024, Az. III.2-BS7400.9/65/2, wird verwiesen.

---

<sup>2</sup> [Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz | Individuelle Förderung | Pädagogische Grundsatzfragen | Grundsatzabteilung | Willkommen am ISB – dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München \(bayern.de\)](#)

c) Einrichtung von Berufsorientierungsklassen

Mit Änderung der §§ 17 und 28 MSO wie aus der Änderungsverordnung ersichtlich zum Schuljahr 2024/2025 wird der im Schuljahr 2009/2010 angelaufene Schulversuch „Berufsorientierungsklassen“ in das Regelangebot der bayerischen Mittelschulen überführt. Die Einrichtung von Berufsorientierungsklassen findet nach den Maßgaben des Staatsministeriums statt. Für das Schuljahr 2024/2025 ist vorgesehen, dass die bereits bestehenden Kooperationsmodelle fortgeführt werden können sowie pro Regierungsbezirk ein neuer Standort hinzukommen kann. Die Schulen, an denen bereits eingerichtete Berufsorientierungsklassen fortgeführt werden können, und Schulen, an denen eine Berufsorientierungsklasse zum Schuljahr 2024/2025 neu eingerichtet wurde, wurden über die Regierungen und Staatlichen Schulämter informiert.

Sämtliche Änderungen der Mittelschulordnung zum Schuljahr 2024/2025 finden Sie im Gesetz- und Verordnungsblatt ([GVBl. 2024 S. 281 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.gvbi.de/2024/S.281-Verkuendung-bayern.de)). Die aktualisierte Fassung der Mittelschulordnung ist unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO>true> sowie in gewohnter Weise auch auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/recht/rechtliche-grundlagen> abrufbar.

3. **Bundesweiter Warntag**

Auch in diesem Jahr findet wieder ein deutschlandweiter Warntag statt, konkret am 12. September 2024, um 11.00 Uhr. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter Bundesweiter Warntag - BBK. Hinsichtlich des Umgangs an den Schulen dürfen wir auf die hierzu in der Vergangenheit ergangenen Hinweise verweisen, wie etwa zuletzt mit KMS vom 23. Februar 2024 (Az. II.1-BO4166.0/9/2).

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Staatlichen Schulberatungsstellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Eva Maria Schwab  
Leitende Ministerialrätin